

Fischereirechtliche Bestimmungen für die Fischereireviere 11 und 13 (Drau linksufrig)

Die angeführten Mindestlängen sind von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse zu rechnen.			
LfdNr.	Fischarten	Schonzeiten	Mindestfangmaß
1	Aalrutten	01.12. bis 28.02.	40 cm
2	Äschen	01.01. bis 31.05.	30 cm
3	Bachforellen	16.09. bis 31.03.	22 cm
4	Bachsaiblinge	16.09. bis 31.03.	22 cm
5	Barben	01.01. bis 31.07.	35 cm
6	Hecht	01.01. bis 30.04.	65 cm
7	Huchen (sind zurückzusetzen)	01.02. bis 31.05.	85 cm (C&R)
8	Karpfen (ab 5kg zurücksetzen)	keine	30 cm
9	Regenbogenforellen	01.01. bis 31.03.	24 cm
10	Schleien	01.06. bis 30.06.	25 cm
11	Seeforellen	01.10. bis 28.02.	60 cm
12	Wels (Waller)	15.05. bis 15.07.	70 cm
13	Zander	01.01. bis 31.05.	50 cm

Schonzeiten und Brittelmaße weiterer Fischarten laut Kärntner Fischereischonzeitenverordnung in der I. g. Fassung.

Der waidgerechte Angler übt die Fischerei als Liebhaberei und aus Freude an der Natur aus. Der Verkauf von Fischen sowie Umtausch gegen andere materielle Güter ist verboten. Grundsatz der Fischerei ist Waidgerechtigkeit, die Einhaltung der in dieser Fischereiordnung und den Punkten des Fischereierlaubnisschein festgelegten Bestimmungen sowie die Beachtung der Vorschriften des Kärntner Fischereigesetzes i.d.l.g.Fassung.

Der Fischereierlaubnisschein berechtigt erst dann zur Ausübung der Angelfischerei, wenn die hierfür vorgeschriebene Gebühr zur Gänze einbezahlt wurde. Mit der Übernahme des Fischereierlaubnisscheines und der Fischereiordnung verpflichtet sich der Inhaber, Ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und die Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Die gilt auch für vorübergehende oder dauernde Änderungen der Fischereiordnung, die während der Dauer der Angelberechtigung jederzeit vorgenommen werden kann. Im Falle der Unterlassenen Ausnützung der mit dem Fischereierlaubnisschein erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Rückvergütung der erlegten Gebühr. Liegt eine Übertretung des Fischereigesetzes und der Bestimmungen vor, wird Anzeige an die zuständige Behörde erstattet.

- Der Besitz eines Fischereierlaubnisscheines gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.
- Es steht der Kommunalgesellschaft Völkermarkt frei, die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Die Ausübung der Fischerei ist mit maximal 2 Ruten erlaubt und der Ausübende muss bei den Ruten anwesend sein.
- Huchenfischen vom Kraftwerk Edling unterhalb der Staumauer Fluss abwärts Richtung Lavamünd bis zur Einmündung des Lorenzibaches (Reviergrenze) ist nur mit Einzelhaken und Kunstködern mit einer Mindestgröße (reine Köderlänge ohne Montage) von 12cm erlaubt. **Keine Entnahme gestattet nur Catch&Release** angeln.
- Im Monat Mai ist die Entnahme von Hechten verboten diese müssen schonend zurückgesetzt werden.
- Hechte ab 90cm Länge werden als Mutterfische geführt und sind waidgerecht zurückzusetzen.
- Zander ab 80cm Länge werden als Mutterfische geführt und sind waidgerecht zurückzusetzen.
- Karpfen ab 50cm Länge werden als Mutterfische geführt und sind waidgerecht zurückzusetzen.
- Das Mitführen und die Verwendung von Abhakmatten ist Pflicht! (zur Schonung der Fische beim Haken lösen, vermessen und releasen).
- Der Einsatz von Drillingen bei Naturködern ist ganzjährig verboten. Bei Köderfischmontagen sind nur Einzelhaken erlaubt und die Vorfachlänge beträgt mindestens 30cm aus bissfestem Material (z.B. Stahl, Titan oder Mono mit einer Mindeststärke von 0,80mm).

- Es ist Pflicht des Anglers, sich mit den Grenzen der Reviere sowie der Schongebiete und Sperrzonen vor Ausübung der Fischerei genau vertraut zu machen. Die gültigen Verkehrsvorschriften insbesondere Fahrverbote sind zu beachten.
- Pro Jahr dürfen maximal 30 Stück Salmoniden und Raubfische entnommen werden, jedoch nicht mehr als 3 Stück Edelfische und 5 Stück Weißfische pro Tag (24 Stunden).
- Jeder Entnommene Fisch ist sofort nach dem Fang und vor dem weiter Fischen mit Kugelschreiber unter Angabe von Datum, Fischart, Länge und Gewicht in die mit zu führende Fangliste einzutragen. Die Fangliste ist mit dem Erlaubnisschein mitzuführen. Hat man sich die maximale Anzahl der erlaubten Fische angeeignet, ist das Angel auf diese Fischart einzustellen. Dies gilt sowohl als Tagesbeute als auch für die maximale Fangbeute für das Jahr.
- Der Abtransport sämtlicher lebender Fische ist verboten.
- Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort mit der nötigen Vorsicht (Abhakmatte usw) in das Wasser zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische müssen tierschutzgerecht getötet, zerteilt und als Fischfutter in das Gewässer eingebracht werden. Bei untermassigen Fischen mit tiefsitzenden Haken ist das Vorfach so tief wie möglich abzutrennen und der Fisch ist zurückzusetzen. Diese sind in der Fangliste mitzuführen und zu Vermerken. Kranke und tote Fische sind auf Grund der Seuchengefahr nicht zurück zu setzen sondern bei der Fischereiverwaltung bzw. bei den Aufsichtsorganen zu melden.
- Beim Fischfang sind ein Messgerät zur Kontrolle des Brittelmaßes und möglichst auch eine Fischerwaage, sowie ein Gerät zum raschen Töten (Fischtöter) der Fische mitzuführen. Zum Angeln ist ein der jeweiligen Angelsituation angepasster Unterfänger (z.B. Spuntwandkescher bei Kraftwerk) mitzuführen und zu verwenden.
- Jeder Angler ist verpflichtet an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gebrachte Verletzung der erlassenen Vorschriften und Bestimmungen unverzüglich in erster Linie der Fischereiverwaltung und den Aufsichtsorganen zu melden.
- Jeder Angler ist verpflichtet sich am Gewässer der Reviere der Kommunalgesellschaft waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten und seinen Angelplatz nach dem Verlassen zu säubern. Abfälle, auch von nur kleinster Art sind wieder mitzunehmen und Sach- und fachgerecht zu entsorgen. Bei zu widerhandeln wird der Fischereierlaubnisschein entzogen.
- Das Fischen mit Kunstködern sämtlicher Art und Fischfleisch ist vom 01.01. bis 30.04. des laufenden Jahres verboten. Mit Ausnahme Huchenfischen (siehe oben) und das Fischen auf Barsch. Das Fischen auf Barsche ist mit einer Spinnrute und einer maximalen Gummiködergröße von 3" (7,5cm, reine Köderlänge ohne Montage) mit Einzelhaken nur im Stauraum und nicht unter dem Kraftwerk Edling ganzjährig erlaubt.
- Eine Nichteinhaltung der Fischereiordnung hat eine sofortige Entziehung des Fischereierlaubnisschein zur Folge. Darüber hinaus ist mit einer Meldung an die Fischereiverwaltung, sowie mit einer Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft zu rechnen.